

Xstrata plc

registriert in England und Wales Nr. 4345939

Einladung zur Generalversammlung

Die vierte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die «Gesellschaft») findet am

Dienstag, dem 9. Mai 2006, 11.00 Uhr (10.00 Uhr British Summer Time, BST), im Kongresszentrum Metalli Parkhotel Zug, 6300 Zug, mit gleichzeitiger Satelliten-Versammlung im Media & Business Complex, London Stock Exchange, 10 Paternoster Square, London EC4M 7LS, UK

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Ordentliche Geschäfte

als ordentliche Beschlüsse

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und der entsprechenden Berichte des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2005.
2. Genehmigung der Dividendenfestlegung des Verwaltungsrates von US\$ 0.25 pro Aktie für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2005.
3. Genehmigung des Salarierungsberichts für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2005.
(Für den Salarierungsbericht wird auf den Geschäftsbericht Seite 102 bis 115 verwiesen)
4. Wiederwahl von Ivan Glasenberg, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
5. Wiederwahl von Robert MacDonnell, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
6. Wiederwahl von Dr. Frederik Roux, nicht geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
7. Wiederwahl von Santiago Zaldumbide, geschäftsführender Verwaltungsrat, dessen Amtsperiode gemäss Art. 128 der Gesellschaftsstatuten endet.
(Für die Lebensläufe der Verwaltungsräte wird auf den Geschäftsbericht Seite 82 bis 83 verwiesen)
8. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Amtsperiode bis zur nächsten Generalversammlung, welcher Abschlüsse vorzulegen sind, und Ermächtigung des Verwaltungsrates, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

Besondere Geschäfte

9. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Ermächtigungen, gemäss Art. 14 der Statuten, entsprechende Wertschriften zuzuteilen für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 80 für diese Frist US\$ 108 477 815 (entsprechend 216 955 630 Stammaktien à je US\$ 0.50) betragen soll.

als Sonderbeschlüsse:

10. Ermächtigung der Verwaltungsräte, an Stelle aller bestehender Befugnisse, gemäss Art. 15 der Statuten, Aktien zuzuteilen als ob Art. 89(1) des Company Act (UK) nicht anwendbar wäre, für eine Frist ab Beschlussfassung bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wobei der Betrag gemäss Art. 89 US\$ 16 271 672 (entsprechend 32 543 344 Stammaktien à je US\$ 0.50) betragen soll.

10 April 2006

Im Auftrag des Verwaltungsrates
Richard Elliston
Sekretär der Gesellschaft

Registered Office: 4th Floor Pantom House, 25/27 Haymarket, London SW1Y 4EN, United Kingdom

Anmerkungen

1. Ein registrierter Aktionär kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen, indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.
2. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens (i) am Sonntag, 7. Mai 2006, 10.00 a.m. (BST); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bristol, BS99 3FA, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich, sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, an den Vorsitzenden oder den Sekretär der Gesellschaft oder einen Verwaltungsrat übergeben wird. CREST Mitglieder können auch den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 13 dargelegt nutzen. Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen.
3. Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder falls der Inhaber eine juristische Person ist durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.
4. Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.
5. Jede Änderung an einem Vollmachtsformular muss paraphiert werden.
6. Die Gesellschaft bestimmt gemäss Regulation 41 der Uncertificated Securities Regulations 2001, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am Sonntag, 7. Mai 2006, 6.00 p.m. (BST) (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und die zu diesem Zeitpunkt eingetragene Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach 6.00 p.m. (BST) am Sonntag, 7. Mai 2006 (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
7. Beschlüsse 1 bis 9 sind ordentliche Beschlüsse und werden durch Handerheben entschieden, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung gemäss den Statuten verlangt wird. Gemäss den Statuten muss über Beschluss 10 schriftlich abgestimmt werden.
8. Bei einer Abstimmung durch Handerheben hat jeder Aktionär, welcher persönlich anwesend oder vertreten ist, eine Stimme. Hält eine Person mehrere Vollmachten mit unterschiedlichen Instruktionen, dann kann diese Person Für und Gegen den Beschluss stimmen, jedoch zählt dies unabhängig von der vertretenen Aktienzahl nur für je eine Stimme.
9. Gemäss Statuten kann der Vorsitzende (oder mindestens 5 anwesende Aktionäre oder deren zur Abstimmung an der Generalversammlung bevollmächtigte Vertreter oder anwesende Aktionäre oder deren Vertreter, welche mindestens über 10% der an der Generalversammlung zur Abstimmung zugelassenen Stimmen verfügen) eine schriftliche Abstimmung verlangen. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Aktie eine Stimme.



Summarische und sinn-gemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden.

10. Gemäss Statuten kann ein Bevollmächtigter (i) eine schriftliche Abstimmung verlangen oder sich einem solchen Begehren anschliessen; (ii) sich an der Versammlung zu Wort äussern; (iii) über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen; und gilt die Vollmacht (sofern diese nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung.
11. Aktionäre, welche an der Satelliten-Versammlung persönlich anwesend sind oder vertreten werden, werden gemäss den Gesellschaftsstatuten als an der Generalversammlung anwesend behandelt und sind stimmberechtigt.
12. Eine Vollmacht, welche nicht gemäss diesen Anmerkungen und den Statuten ausgestellt und entgegengenommen wurde, ist ungültig. Für den Fall, dass zwei oder mehr gültige Vollmachten für die Generalversammlung bezüglich derselben Aktie gültig ausgestellt und entgegengenommen wurden, gilt die zuletzt ausgestellte Vollmacht als Ersatz und Widerruf der vorgegangenen Vollmacht; falls es der Gesellschaft nicht möglich ist, festzustellen, welche der Vollmachten zuletzt ausgestellt wurde, gilt keine Vollmacht als gültig ausgestellt.
13. CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice ernennen wollen, können dies für die Generalversammlung vom Dienstag, 9. Mai 2006 und deren Vertagung(en) tun, indem sie das Verfahren wie im CREST Manual beschrieben befolgen. Persönliche CREST Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST Mitglieder, welche einen Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendigen Handlungen für sie vornehmen wird.
Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST Service gültig ist, muss die CREST Vollmachtserteilung wie im CREST Manual beschrieben gemäss CRESTCo's Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten. Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung um gültig zu sein bis (i) spätestens 10.00 a.m. (BST) am Sonntag, 7. Mai 2006; oder (ii) spätestens 48 Stunden vor dem Beginn der vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem diese verlangt wurde abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und nicht weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Zeit bevor die schriftliche Abstimmung erfolgen soll, an Computershare Services PLC (ID 3RA50) übermittelt und von dieser erhalten worden sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden. CREST Mitglieder und deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass CRESTCo kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST Vollmachtsinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST Mitglied ein Persönliches CREST Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST Mitglieder, deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.
Die Gesellschaft kann CREST Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.
14. Folgende Unterlagen werden an der Generalversammlung, mit Kopien an der Satelliten-Versammlung, zur Einsicht aufliegen:
 - i) Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten;
 - ii) Register der Beteiligungen der Verwaltungsräte
 Kopien der Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsräten sind durch jede Person einsehbar am Sitz der Gesellschaft an jedem Arbeitstag während den normalen Geschäftszeiten und vom Tag der Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung.

Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SWX Schweizer Börse gehandelte Aktien (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SWX Schweizer Börse (und nicht am London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIS SegalInterSettle AG (SIS) und durch HSBC als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SWX Schweizer Börse, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbriefte Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit am London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts «SWX-Aktionäre»):

- (a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar /März 2002 angekündigt, wird den SWX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2005 der Gesellschaft (in Englisch) sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SWX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.
- (b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SWX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahme-rechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SWX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahme-rechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):
 - Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
 - Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SWX Schweizer Börse gehandelt werden (SWX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
 - Umwandlung ihrer SWX-Aktien in verbriefte Aktien;

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- (c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIS SegalInterSettle AG und HSBC Global Custody Nominee (UK) Limited, London (letzterer als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.
- (e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2005 sowie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel 041 726 60 70, Fax 041 726 60 89, E-Mail: 'bmattenberger@xstrata.com').

Aktionäre, welche mit dem Auto anreisen, werden gebeten, in Zug das Parkhaus Kongresszentrum Metalli Parkhaus zu benutzen.